

---

Az.: 20 04 03/03

Thema: Softwareumstellung

Anlass: Beschlussvorlage 46-2020 zur Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für den Erwerb neuer Software für den Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

---

## 1. Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2020

Die Maßnahme der Erneuerung der Software war für die Nachtragshaushaltsplanung 2020 vorgesehen und sollte mit einer weiteren Investitionsentscheidung (Kita Sonnenzauber) aufgenommen werden.

Da sich die Entscheidung zur Investition Kita noch in Prüfung befindet, wurde die Entscheidung gefasst, keinen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 aufzustellen, sondern die Planung 2021 vorzubereiten.

Damit stehen 2020 keine bestätigten Haushaltsmittel zur Verfügung.

## 2. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung

### **§ 105 KVG LSA – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:**

*„(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung der Vertretung. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft. ...“*

Zur Leistung von **Aufwendungen und Auszahlungen** zu denen die Gemeinde **rechtlich verpflichtet** ist, gehören alle Aufwendungen und Auszahlungen, die sich aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde ergeben. Keinesfalls dürfen rechtliche Verpflichtungen erst geschaffen werden.

Bei den **Aufwendungen und Auszahlungen**, die für die **Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar** sind, besteht ein Beurteilungsspielraum durch die Gemeinde. Hier kommt es im Einzelfall allein auf die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Leistung der Ausgaben an. In diesem Falle wäre jedoch nachzuweisen, dass für die jeweilige Leistung im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich eine sachliche Notwendigkeit in der vorgesehenen Höhe besteht.

## **2.1. sachliche Unabweisbarkeit**

Die Anschaffung einer neuen und modernen Software ist sachlich unabweisbar:

- das derzeit genutzte Programm C.I.P. wird nur noch eine begrenzte Zeit gewartet. Der Anbieter dieser Software (mps-Solution) arbeitet bereits an der Entwicklung eines neuen Programmes („KD1“). Die Möglichkeit, dieses Programm kennenzulernen wurde genutzt, dabei wurde festgestellt, dass noch nicht alle erforderlichen Programmbestandteile fertiggestellt sind und das Programm selbst noch in der Erprobung ist.
- somit besteht die Möglichkeit – einerseits mit dem bestehenden Programm weiterzuarbeiten und auf die Neuentwicklung zu warten (der Umstieg ist möglich) oder sich bereits zeitnah bei anderen Anbietern zu informieren.
- die Unabweisbarkeit ergibt sich aus folgenden Gründen:
  - Einführung der e- bzw. X-Rechnung (gesetzliche Verpflichtung - April 2020)
  - Der Erwerb eines hierfür erforderlichen Programmbestandteiles ist notwendig, dies sollte unter Prüfung von verschiedenen Anbietern erfolgen (neben mps-Solution)
  - Für die weitere Nutzung des Programmes CIP ist die Anschaffung eines neuen Servers erforderlich (Umstieg von Foxpro auf Microsoft SQL-Server)

## **2.2. zeitliche Unabweisbarkeit**

Die zeitliche Unabweisbarkeit ist aus Sicht der Kämmerei nicht gegeben, es wird hier davon ausgegangen, dass das derzeit genutzte Programm C.I.P. den Anforderungen für Haushalt, Kasse, Steuern, Anlagenbuchhaltung gerecht wird, auch wenn die Handhabung nur mit „genügend“ bewertet wird. Dennoch ist es vertretbar, dass das Programm in der Haushaltsplanung 2021 berücksichtigt werden kann und unter Abwägung aller erforderlichen Investitionen vorrangig Berücksichtigung findet.

Die zeitliche Unabweisbarkeit ist aus Sicht der EDV gegeben. Die Punkte Sicherheit und Datenschutz werden in den Punkten 4. Und 5. erläutert.

## **2.3. weitere Aspekte**

Die Einführung eines neuen Rechnungssystems ist in der Übergangsphase vom Ausscheiden der bisherigen Leiterin FB Finanzen und der Einarbeitung des neuen Leiters organisatorisch von Vorteil. So kann das Wissen zum alten Programm und dessen Systematik übermittelt werden und der Übergang in das neue System von Beginn an begleitet werden.

Für die Kämmerei ist bezüglich der offenen Jahresrechnungen erforderlich, dass alle Daten ab 1.1.2014 bis heute komplett übernommen und genutzt werden können. Es ist nicht sinnvoll, zwei Programme parallel zu nutzen.

Zudem weist die Handhabung und die Stabilität des Programmes große Mängel auf, die das Arbeiten stark behindern.



### **3. Einschätzung Kämmerei**

Die Anschaffung einer neuen Software ist aus gesetzlichen und technischen Gründen erforderlich und wird zu effektiverer Arbeitsweise führen. Die unverzügliche Anschaffung, ohne Planansatz als außerplanmäßige Aufwendung wird verneint, auch wenn das gute Rechnungsergebnis 2019 diese sich schnell rentierende Ausgabe erlaubt.

Eine zusätzliche Einschätzung aus datenschutz- und sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten wird vom Administrator erbeten und soll dieser Einschätzung beigelegt werden. Gegebenenfalls wird hier die zeitliche Unabweisbarkeit nochmals zu überprüfen sein.

### **4. Einschätzung Sicherheit**

Seitens MPS (derzeitige Anwenderfirma) wird in CIP (derzeit genutztes Programm) das Datenbanksystem FoxPro verwendet. Microsoft Visual FoxPro (VFP) ist eine 2007 abgekündigte RAD-Programmierungsumgebung von Microsoft für datenzentrierte Anwendungen. Da der Produktsupport seitens Microsoft 2015 eingestellt wurde und somit keine Weiterentwicklung von Microsoft mehr stattfindet ist aus Sicherheitsgründen dringend zu einem Wechsel zu raten.

### **5. Datenschutz**

FoxPro, nutzt unverschlüsselte DBF-Datei, welche direkt über das Dateisystem ansprechbar ist. Die Datenbanken können somit über einfachste Mittel kopiert werden. Die DSGVO setzt Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOMs) voraus, um personenbezogene und personenbeziehbare Daten zu schützen. Teil dieser TOMs ist die Zugangs- und die Zugriffskontrolle.

### **6. Mittelbereitstellung**

Das Rechnungsergebnis im Jahresabschluss des Jahres 2019 weist einen Überschuss aus, der diese Investition abdeckt.

Folgende Mittel werden für den Neuerwerb 2020 benötigt:

74.700 Euro	laut Angebot
./. 26.900 Euro	bestehende Haushaltsrest
<u>46.800 Euro</u>	benötigte außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Produktsachkonto Bedarf: 111300.01310000 - DV Software

### **7. Fazit**

Die Investition wird sowohl sachlich, als auch zeitlich unabweisbar eingeschätzt. Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, dem Beschlussantrag zuzustimmen.